

**BORBET**

CODE OF CONDUCT  
LIEFERANTEN  
**2024**





INHALTSVERZEICHNIS



EINFÜHRUNG

Anwendungs- und Geltungsbereich

**03**



TRANSPARENTE  
GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Vermeidung von Interessenkonflikten  
Korruptionsverbot

**07**



MENSCHEN- UND  
ARBEITSRECHTE

Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit  
Keine Diskriminierung  
Vereinigungsfreiheit  
Faire Vergütungen und Leistungen  
Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

**04**



FAIRES MARKTVERHALTEN

Fairer Wettbewerb  
Prävention von Geldwäsche  
Im- und Exportkontrolle  
Vertrauliche Informationen und Datenschutz  
Regelmäßige Prüfung

**08**



UMWELTSCHUTZ

Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen  
Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen  
Abfall und Recycling  
Qualität und Produktsicherheit  
Tierwohl

**05**

MELDEOPTIONEN

bei Verstößen gegen den Code of Conduct

**09**

RECHTSFOLGEN

bei Verstößen gegen den Code of Conduct

**09**

ZUSTIMMUNG

durch den Lieferanten

**10**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies erfolgt aus rein redaktionellen und nicht aus inhaltlichen Gründen und beinhaltet dementsprechend keine Wertung.

Stand: Februar 2024



## ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

Dieser „Code of Conduct“ definiert die Grundsätze und Anforderungen, die die BORBET Unternehmen an sich selbst und an ihre Lieferanten von Gütern sowie Werk- und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für die Menschen und die Umwelt stellt. BORBET behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall die Inhalte und Anforderungen des „Code of Conduct“ zu ändern bzw. anzupassen.

In diesem Fall erwartet BORBET von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, entsprechende Änderungen zu beachten und die Kenntnisnahme zu bestätigen.

Dokument siehe letzte Seite [„Zustimmung Lieferanten“](#)



## MENSCHEN- UND ARBEITSRECHTE



### Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Es ist untersagt, Mitarbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Entsprechend den Regelungen des Prinzips 4 des United Nation Global Compact ist es untersagt, jedwede Art von Zwangsarbeit bzw. moderner Sklaverei zu fördern oder zu dulden.



### Keine Diskriminierung

Eine Chancengleichheit, Vielfalt und Gleichbehandlung wird gewährleistet, ungeachtet ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft, Alter oder Behinderung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht. Mitarbeiter werden grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert. Auch von den Mitarbeitern der Lieferanten wird erwartet, dass sie bei ihrer Geschäftstätigkeit die Rechte sowie die nationalen, kulturellen und ethnischen Eigenschaften eines jeden Einzelnen, mit dem sie in Kontakt kommen, respektieren. An dieser Stelle sollen auch nochmal speziell die Rechte von Frauen, Minderheiten und indigenen Völkern genannt werden. Die Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion muss im Unternehmen gefördert werden.



### Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Der Lieferant respektiert die Rechte der lokalen Gemeinschaften auf menschenwürdige Lebensbedingungen, Bildung, Beschäftigung und soziale Aktivitäten. Des Weiteren haben Minderheiten und indigene Völker das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) bezüglich Entwicklungen, die sie und das Land, auf dem sie leben, betreffen. Bei einem geplanten Erwerb, Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern vermeidet der Lieferant die Zwangsräumungen und die Enteignung von Land, Wäldern und Gewässern. Der Lieferant setzt zudem keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projektes ein, wenn das Verbot von grausamer und unmenschlicher Behandlung missachtet wird.



### Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten und Geschäftspartner von BORBET erkennen das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, an. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.



### Faire Vergütungen und Leistungen

Die Vergütungen und Leistungen entsprechen dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum (existenzsichere Löhne).



Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientieren sich die Lieferanten und Geschäftspartner von BORBET an den branchenspezifischen, ortsüblichen, tariflichen Vergütungen und Leistungen.



### Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die Lieferanten und Geschäftspartner von BORBET halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. Belästigungen und Disziplinarstrafen sind verboten.



## UMWELTSCHUTZ



### Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Alle Lieferanten und Geschäftspartner von BORBET verbessern ihre Umwelleistung kontinuierlich. Hierzu führen die Lieferanten geeignete Umweltmanagementsysteme ein, zum Beispiel nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS Verordnung der Europäischen Union. Bei neuen Lieferanten holt BORBET zunächst eine Selbstauskunft ein und erstellt ein Risikoprofil. Sofern geforderte Zertifikate nicht eingesehen werden können, führen wir zusätzlich Produktionsbegehungen oder Audits durch Dritte durch. Im Bereich Umwelt prüfen wir das vorhandene Managementsystem sorgfältig. So müssen Lieferanten gegebenenfalls eine REACH-Registrierung nachweisen. Auch bei bestehenden Lieferanten setzen wir auf das Instrument der Selbstauskunft und fordern entsprechende Belege an, die unseren Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen. Hierfür werden Zertifikate, Dokumentationen und Nachhaltigkeitsberichte ausgewertet.



### Tierwohl

Der Lieferant hält sich an national und international geltende Rechtsnormen zu Tierschutz und Tierwohl sowie anerkannte Rahmenwerke, die ethische Prinzipien hierfür definieren.



### Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen

Sowohl bei der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen als auch beim Betrieb von Produktionsanlagen achtet BORBET darauf, dass alle hiervon ausgehenden Auswirkungen auf Umwelt und Klima so gering wie möglich gehalten werden und unsere Produkte möglichst einen positiven Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz bei unseren Kunden leisten. Das gleiche verlangen wir auch von unseren Lieferanten. Um die Umweltkennzahlen von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, ist durch den Lieferanten ein proaktives Management der wichtigsten Umweltindikatoren vorzusehen, einschließlich der Reduzierung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette. Die BORBET Gruppe verfolgt die Entwicklungen seiner Lieferanten und verlangt

auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch in MWh und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Tonnen, Scope 1, 2 und 3 (gemäß GHG-Protokoll und/oder ISO 14064).

Des Weiteren ist die Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen zu forcieren.

- Emissionsreduzierte Gestaltung der Produktionsprozesse
- Kontrolle und Aufbereitung von Abfällen, Abluft und Flüssigkeiten vor der Freisetzung in die Umwelt
- Reduzierung des Energie- und Wasserbedarfs sowie der Lärmemissionen
- Optimierung der Luft- und Wasserqualität
- Schutz der Bodenqualität
- Förderung der Biodiversität
- Einhaltung von Land- und Wasserrechten

Wir erwarten von unseren Lieferanten eine verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung. Rohstoffe, die rechtswidrige oder durch ethisch verwerfliche und unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind nicht gestattet.

Die Verwendung von Konfliktmineralien, die von Embargos und sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen.



## UMWELTSCHUTZ



### Abfall und Recycling

Bei der Entwicklung, der Rohstoffgewinnung, der Herstellung und der Nutzungsphase von Produkten sowie anderen Tätigkeiten werden die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung, das Recycling, der sparsame Einsatz von Ressourcen als auch die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung des Abfalls berücksichtigt.



### Qualität und Produktsicherheit

Alle Produkte und Leistungen müssen bei der Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität und Produktsicherheit erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.





## TRANSPARENTE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN



### Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Lieferanten und Geschäftspartner von BORBET treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich weder von persönlichen und finanziellen Interessen noch von Beziehungen beeinflussen.



### Korruptionsverbot

Die Lieferanten und Geschäftspartner von BORBET dulden keine korrupten Praktiken und gehen dagegen vor. Von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern verlangt BORBET, dass sie jede Form von Korruption ablehnen und verhindern. Hierzu zählen auch sog. „Facilitation Payments“ (rechtswidrige Zahlungen zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten). Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.



## FAIRES MARKTVERHALTEN



### Fairer Wettbewerb

In allen Ländern sind Beziehungen und Absprachen mit Konkurrenten, Lieferanten, Vertriebsunternehmen und Händlern, die den fairen Wettbewerb beeinträchtigen, gesetzlich verboten. Dazu zählen z.B. Preisabsprachen, die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotts sowie andere unlautere Wettbewerbsmethoden. BORBET verpflichtet sich und seine Lieferanten zu fairem Wettbewerb und zur Einhaltung dieser Gesetze und Regeln.



### Prävention von Geldwäsche

Die Lieferanten von BORBET unterhalten Geschäftsbeziehungen nur mit seriösen Geschäftspartnern, deren Geschäftstätigkeiten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften stehen und deren Finanzmittel legitimen Ursprungs sind.



### Im- und Exportkontrolle

Die Lieferanten und Geschäftspartner von BORBET achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Im- und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.



### Vertrauliche Informationen u. Datenschutz

Sämtliche Informationen, die nicht öffentlich zugänglich gemacht worden sind, unterliegen der Geheimhaltung und dürfen gegenüber unbefugten Dritten weder während, noch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses preisgegeben werden. Nur im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, kann eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgen. Das geistige Eigentum Dritter, sowie die Produktsicherheit sind zu wahren. Die Privatsphäre eines jeden Einzelnen ist einzuhalten. Das geistige Eigentum Dritter, sowie die Produktsicherheit sind zu wahren.



### Regelmäßige Prüfung

Wir behalten uns vor, unsere Lieferanten durch Abfragen, interne Audits oder sonstige Verfahren zu prüfen.







## MELDEOPTIONEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DEN CODE OF CONDUCT

Um BORBET, seine Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner zu schützen, muss Fehlverhalten frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche Regelverstöße hinzuweisen. Bei konkreten Hinweisen auf ein Fehlverhalten unserer Mitarbeiter in Europa oder der Mitarbeiter unserer Lieferanten, bitten wir dies an das Postfach [Compliance@borbet.de](mailto:Compliance@borbet.de), über die Homepage unter „**Code of Conduct & Compliance**“ oder per **Telefon: +49 2984 301 2288** oder **+4915140090787** zu melden. In einem transparenten und fairen Verfahren werden die gemeldeten Hinweise vertraulich von den zuständigen Personen bearbeitet. Hinweisgeber sind per Gesetz vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Hinweise bezüglich unseres Standorts in Südafrika sind über folgende KPMG Hotline möglich: **0800 777117** KPMG ist damit beauftragt, die Hinweise entgegen zu nehmen und zu bearbeiten. Der Lieferant muss ebenfalls ein Hinweisgebungsverfahren in seinem Unternehmen etablieren. Hinweisgeber sind vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.



## RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DEN CODE OF CONDUCT

Hält sich ein Lieferant oder Geschäftspartner von BORBET nicht an die in diesem Dokument formulierten Grundprinzipien, ist BORBET berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von BORBET auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant oder Geschäftspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.

## LIEFERANTENBINDUNG

Als einer der führenden Hersteller von Leichtmetallrädern ist sich BORBET seiner unternehmerischen Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und der Öffentlichkeit bewusst. Nicht nur die eigene Produktion soll nachhaltiger gestaltet werden, sondern auch die gesamte Wertschöpfungskette. Als international tätiges Unternehmen gehört es zu unserer Verantwortung, jederzeit und überall die geltenden Gesetze einzuhalten und ethische Werte zu respektieren. Das Gleiche erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Dieser Verhaltenskodex soll unseren Lieferanten und Geschäftspartnern als Leitfaden für die Einhaltung von internationalen Standards, Umweltrechten, Menschenrechten und Geschäftsethik dienen. Diese Werte werden von BORBET als grundlegend angesehen, um dauerhafte und für beide Seiten zufriedenstellende Geschäftsbeziehungen aufzubauen.

Aus diesem Grund bitten wir alle unsere Lieferanten und Geschäftspartner, diesen Code of Conduct durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Lieferant, dass er den Code of Conduct gelesen hat und alle genannten Bedingungen akzeptiert. Darüber hinaus erwartet BORBET von seinen Lieferanten, dass sie eigene interne Richtlinien und Verfahren mit den gleichen oder ähnlichen Themen des BORBET Code of Conduct eingeführt haben. Ist dies nicht der Fall, bestätigt der Lieferant mit seiner Unterschrift, dass er den BORBET Code of Conduct einhält und die dort genannten Bedingungen an seine Mitarbeiter und Lieferanten weitergibt.

Können ein oder mehrere Punkte, aktuell oder in Zukunft, nicht durch den Lieferanten erfüllt werden, so muss dies umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Lieferantenbindung	
Firmenname	
Adresse	
Name des Unterzeichners	
Position im Unternehmen	
Gibt es bereits eigene interne Richtlinien? (Code of Conduct des Unternehmens)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datum	
Stempel & Unterschrift	

Bitte senden Sie das unterschriebene Dokument innerhalb von zwei Wochen an die folgende Adresse:

E-Mail: [csr@borbet.de](mailto:csr@borbet.de)

Postalisch: Nachhaltigkeit, BORBET GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg